

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Monika Thamm (CDU)

vom 09. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2014) und **Antwort**

#### Zuständigkeiten für das Berliner Straßennetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie sind die Berliner Straßen bezüglich des Unterhalts des Straßenlandes in den Zuständigkeiten zwischen Bezirken und Land und ggfs. Bund kategorisiert (Straßenbaulast)?

Frage 2: Welches sind die Kriterien, nach denen die Straßenbaulast den Bezirks-, Landes- oder ggfs. Bundesverwaltungen zugeordnet werden?

Antwort zu 1 und 2: Laut § 7 Absatz 7 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) ist das Land Berlin Träger der Straßenbaulast für die öffentlichen Straßen.

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Die Bundesfernstraßen gliedern sich gemäß § 1 Abs. 2 FStrG in Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten. Für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen ist ebenfalls das Land Berlin Träger der Straßenbaulast (§ 5 Abs. 2 FStrG).

Nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) nimmt die Hauptverwaltung (Senat) die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr, die Bezirksverwaltungen alle anderen Aufgaben der Verwaltung.

Gemäß Nr. 10 des Zuständigkeitskatalogs zum AZG sind unter anderem Bundesautobahnen und Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sowie Planung, Entwurf und Bau von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und der Straßen im zentralen Bereich Aufgabe der Hauptverwaltung, ebenso Verkehrslenkungs- und die meisten Lichtzeichenanlagen. Auch Brücken, Tunnel und fast alle anderen Ingenieurbauwerke fallen in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung mit Ausnahme der kreisrunden Rohrdurchlässe und der Fahrbahn- und Gehbahnbeläge, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Abdichtung stehen sowie die öffentliche Beleuchtung einschließlich der beleuchteten Verkehrszeichen- und Einrichtungen.

Für die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Straßen in Berlin, das sind die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, die Straßen im Zentralen Bereich, die Hauptverkehrsstraßen und die Nebenstraßen, sind die Bezirke als Straßenbaulastträger verantwortlich.

Frage 3: Gibt es für die Zuordnung einer Straße in das übergeordnete Straßennetz klare Eingruppierungskriterien und welche sind diese ggfs.?

Antwort zu 3: Die Einstufung des übergeordneten Stadtstraßennetzes orientierte sich in der Vergangenheit an den „Richtlinien zu Anlage von Straßen“ (RAS-N). Aktuell gilt die „Richtlinie für Netzgestaltung“ (RIN 2008), die die RAS-N fortführt.

Ausgehend von einer Zentrenhierarchie (siehe hierzu auch Stadtentwicklungsplan Zentren 3) werden notwendige Verbindungsfunktionen zwischen Zentren definiert. Das Straßennetz wird darauf aufbauend nach seinen verkehrlichen Funktionen und in Abhängigkeit von städtebaulichen Gegebenheiten/Funktionen eingeteilt. Im Ergebnis liegt ein Straßennetz nach Verbindungsfunktionsstufen 0 bis IV vor.

Nachfolgend ist die geltende Systematik der Verbindungsfunktionsstufen mit den Berlin üblichen Bezeichnungen (bzw. in Klammern die Bezeichnungen nach RAS-N/RIN) aufgeführt.

Tabelle : Verbindungsfunktionsstufen und Einstufungskriterien

	<b>Verbindungsfunktionsstufe</b>	<b>Einstufungskriterien</b>
0	kontinentale Straßenverbindung	Verbindung zwischen Metropolregionen
I	großräumige Straßenverbindung	Verbindung zwischen Oberzentren in der Region und den Zentrenbereichen historische Mitte und City West
II	übergeordnete Straßenverbindung (überregionale/regionale Straßenverbindung nach RAS-N/ RIN)	Verbindung von bezirklichen Hauptzentren und besonderen Mittelzentren, Anbindung dieser Zentren an die Straßen der Verbindungsstufe I, Anbindung von Verknüpfungspunkten des großräumigen Verkehrssystems (Flughäfen, Fernbahnhöfe, Häfen)
III	örtliche Straßenverbindung (zwischenkommunale Straßenverbindung nach RAS-N/ RIN)	Verbindung von sonstigen Mittelzentren und Unterzentren bzw. Ortsteilen mit den Haupt- und besonderen Mittelzentren, Verbindung zwischen den sonstigen Mittel- und Unterzentren bzw. Ortsteilen, Anbindung von Verknüpfungspunkten des regionalen Verkehrssystems (Regionalbahnhöfe, P+R-Anlagen)
IV	Ergänzungsstraßen (flächenerschließende Straßenverbindungen nach RAS-N bzw. nähräumige Straßenverbindungen nach RIN)	Anbindung und Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie von Industriegebieten, Aufnahme des straßengebundenen ÖPNV (Straßenbahn, Bus)

Nach § 20 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) werden die öffentlichen Straßen Berlins nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßen I. Ordnung (überwiegend dem großräumigen Verkehr dienend) und II. Ordnung ( dem überbezirklichen Verkehr usw. dienend) sowie sonstige öffentliche Straßen eingeteilt. Diese Einteilung - Darstellung im Straßenplan des Landes Berlin - dient gemäß § 22 BerlStrG der Festlegung, welche Planverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen erforderlich sind.

Frage 4: Wie ist der verwaltungstechnische Weg im Falle einer notwendigen Reparatur/Sanierung des Straßenlandes bei einer

- a) Straße in bezirklicher Zuständigkeit?
- b) Straße des übergeordneten Straßennetzes?

Antwort zu 4: Notwendige Reparaturen im Rahmen der Gefahrenabwehr in den Berliner Straßen erfolgen zeitnah durch die Bezirksämter.

Umfangreichere und länger andauernde Baumaßnahmen erfordern eine Abstimmung mit den weiteren Beteiligten und Betroffenen wie Straßenverkehrsbehörden, BVG, Leitungsverwaltungen. Dabei sind auch Belange des Verkehrsablaufs zu berücksichtigen. Als Straßenverkehrsbehörden sind im Hauptverkehrsstraßennetz die Verkehrslenkung Berlin (VLB) und die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde beteiligt, im Nebennetz nur die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde.

Bei der weiteren Umsetzung des Bauvorhabens unterscheidet sich der Ablauf bei einer Straße in bezirklicher Zuständigkeit nicht von dem bei einer Straße des übergeordneten Straßennetzes: Ausschreibung - Vergabe – Beauftragung - Durchführung - Abnahme - Abrechnung.

Frage 5: Wer übernimmt die Kosten für eine Straßenlandreparatur/-sanierung?

Antwort zu 5: Für nicht investive Baumaßnahmen stehen den Bezirken Mittel für die Unterhaltung des Straßenlandes zur Verfügung (Kap. 3800, Titel 52101). Zusätzlich gibt es Finanzierungsprogramme der Hauptverwaltung unter anderem für die Straßeninstandsetzung sowie die Förderung des Rad- und Fußverkehrs. Wenn Dritte Schäden verursachen und bekannt sind, tragen diese die Kosten bzw. müssen sie ersetzen.

Die Kosten für Bundesfernstraßen und anbaufreie Bundesstraßen trägt der Bund.

Frage 6: Im Falle von Reparatur-/Sanierungsarbeiten im Versorgungsnetz (Wasserwerke, Strom-/Gasnetz): Wie sind hierbei die verwaltungstechnischen Abläufe und die Kostenübernahme geregelt?

Antwort zu 6: Reparatur- und Sanierungsarbeiten an den Leitungen der Sondernutzer in Berliner Straßen sind gemäß § 12 BerlStrG bei der jeweiligen Straßenbaubehörde zu beantragen oder anzuzeigen (kleine Baumaßnahmen, Havarien), größere Baumaßnahmen bedürfen der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In der Erlaubnis wird die Anlage 2 der Ausführungsvorschrift (AV) zu § 12 BerlStrG zur verbindlichen Nebenbestimmung erklärt, wonach der Leitungsnetzbetreiber verpflichtet ist, die Straße nach der Baumaßnahme auf seine Kosten wieder ordnungsgemäß herzustellen. Dieser Vorgang wird von den Straßenbaubehörden überwacht und abgenommen.

Für die Verlegung von Telekommunikationslinien gilt im Prinzip das Gleiche: Die Arbeiten bedürfen der Zustimmung des Wegebausträgers nach § 68 (3) Telekommunikationsgesetz (TKG) und das TK<sup>1</sup>-Unternehmen hat nach Beendigung der Arbeiten den Verkehrsweg gemäß § 71 (3) TKG wieder instand zu setzen, es sei denn, der Unterhaltungspflichtige hat erklärt, dies auf Kosten des TK-Unternehmens selbst vorzunehmen.

Berlin, den 18. September 2014

In Vertretung

C h r i s t i a n   G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Sep. 2014)

---

<sup>1</sup> Telekom